

Verkürzte Fassung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Eching

am Montag, den 22.07.2013 im Sitzungssaal der Gemeinde Eching.

Vorsitzender: **Andreas Held, 1. Bürgermeister**

Schriftführer: **Marcus Koslow**

Der Vorsitzende erklärte die Sitzung um 19.00 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.

Von den 17 Mitgliedern (einschließlich Vorsitzender) des Gemeinderates sind 15 anwesend.

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO- Art. 34 Abs. 1 KommZG – beschlussfähig ist.

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 08.07.2013

Die Sitzungsniederschrift vom 08.07.2013 wird genehmigt.

Beschluss:

15 / 0

2. Neubau der Kinderkrippe und des Kinderhortes

Zur Abstimmung der Farben, Beschläge, Verglasung der Fenster etc. sind Herr Gahr und Herr Steiger von der Firma HAMA GmbH sowie Herr Gruber von Delta ImmoTec GmbH anwesend.

Nachfolgend aufgeführte Festlegungen und Entscheidungen werden getroffen:

Die Alu-Verkleidung (Aussenschale) der Fenster beim Neubau der Kinderkrippe und des Kinderhortes sollen im RAL-Farbton 7040 grau geliefert werden.

Beschluss:

15 / 0

Die Fensterbänke wurden in Fichte massiv ausgeschrieben und den Sitzungsteilnehmern anhand eines Musters vorgestellt. Herr Gahr und Herr Steiger von der Firma HAMA GmbH stellen als Alternative Fensterbänke in Schichtverleimung mit furnierter Oberfläche vor. Beide führen aus, dass die Fensterbänke mit Mehrschichtverleimung qualitativ besser sind und Mehrkosten in Höhe von EUR 1.200,-- verursachen.

Das Gremium entscheidet sich für den Alternativvorschlag und akzeptiert den Mehrpreis in Höhe von EUR 1.200,--.

Beschluss:

15 / 0

Die Firma HAMA GmbH spricht eine eventuelle chemische Holzschutzbearbeitung auf der Innenseite der einzelnen Fenster an. Die chemische Behandlung der Fensterstöcke würde eventuelle blaue Flecken bzw. Fäulnisbildung verhindern, die bei sehr hoher Feuchtigkeit im Innenraum der Räume auftreten könnte. Die Herren der Firma HAMA GmbH erklären dazu, das Ihnen bisher noch kein Fall bekannt sei, bei dem es zu einer Beanstandung wegen zu hoher Luftfeuchtigkeit gekommen wäre.

Das Gremium entscheidet sich, die chemische Behandlung nicht durchführen zu lassen.

Beschluss: **2 / 13**

Die Mitglieder des Gemeinderates entscheiden sich für die verdeckte Beschlagausführung bei Montage der Fenster, auch wenn dies langfristig ein wenig mehr an Wartungsarbeiten verlangt.

Beschluss: **14 / 1**

Weiter entscheidet sich das Gremium, dass alle Fenster mit Verbundsicherheitsglas ausgestattet werden, auch die Fenster, die über den Brüstungshöhen keine Verbundsicherheitsverglasung bräuchten

Beschluss: **15 / 0**

Die Mitglieder des Gemeinderates entscheiden, dass die Verglasung der einzelnen Fenster und verglasten Türen durchgehend erfolgen soll. Die Sprossen sollen auf die Verglasung aufgeklebt werden. Ringsum die Verglasung soll ein verbesserter Randverbund montiert werden, der allerdings einen Mehrpreis von EUR 1.500,-- verursacht. Das Gremium ist mit dem Mehrpreis einverstanden.

Beschluss: **15 / 0**

Die Mitglieder des Gemeinderates hatten verschiedene Farbmuster für das Dach der Kinderkrippe und des Kinderhortes zur Auswahl. Das Gremium entschied sich für die Farbe Grau – Aluminium (Nr. 9007).

Beschluss: **13 / 2**

3. Bauleitplanung der Gemeinde Eching – Baugebiet „Schrögerfeld“

Behandlung und Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange der verkürzten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (zum Vorentwurf in der Fassung vom 24.06.2013) gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB und Abwägung der Stellungnahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB (zum Vorentwurf in der Fassung vom 24.06.2013)

Sachverhalt

- Mit Beschluss vom 25.03.2013 hat der Gemeinderat die Aufstellung des Bebauungsplanes „Schrögerfeld“, Ortsteil Weixerau, im Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen (Aufstellungsbeschluss).
- Der Gemeinderat stimmte am 24.06.2013 dem Vorentwurf des Bebauungsplan „Schrögerfeld“; in der Fassung vom 24.06.2013 zu.

- Die verkürzte Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB wurde in der Zeit vom 27.06.2013 bis 12.07.2013 durchgeführt.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 28.06.2013 bis 12.07.2013 durchgeführt.

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden im Verfahren beteiligt, haben jedoch keine Stellungnahme abgegeben oder nicht geantwortet:

- Regierung von Niederbayern – Sachgebiet 24 - Raumordnung, Landes- und Regionalplanung
- Landratsamt Landshut – Immissionsschutz
- Landratsamt Landshut – Wasserwirtschaft
- Landratsamt Landshut – Untere Naturschutzbehörde
- Bayerisches Forstamt, Landshut
- Regionaler Planungsverband
- Vermessungsamt Landshut
- Wasserwirtschaftsamt Landshut
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Regensburg
- Kreisbrandrat Thomas Loibl, Rottenburg
- Stadt Moosburg
- VG Mauern, Gemeinde Wang
- Gemeinde Bruckberg
- Gemeinde Buch am Erlbach
- Gemeinde Vilsheim
- Gemeinde Tiefenbach
- Bund Naturschutz Bayern, Kreisgruppe Landshut
- Bayernwerk AG,
- Planungsbüro Kargl

Folgende Stellungnahmen wurden fristgerecht abgegeben:

Von den folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen abgegeben, jedoch ohne Einwände oder Änderungshinweise zur Planung.

- Amt für ländliche Entwicklung, Landau - 01.07.2013 per email
- Landratsamt Landshut – Gesundheitsamt – 02.07.2013 per fax
- Landratsamt Landshut – Tiefbauamt, SG 6 und SG 61, Rottenburg – 01.07.2013
- Stadt Landshut – 02.07.2013
- Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz – 08.07.2013

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachten Rückmeldungen und Stellungnahmen zur Kenntnis. Die Gemeinde Eching geht davon aus, dass bei den oben aufgeführten Trägern öffentlicher Belange durch die Planung keine öffentlichen Belange berührt werden.

Abstimmungsergebnis:

15 / 0

1 Prüfung der Stellungnahmen der Trägern öffentlicher Belange

Von den folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen abgegeben:

1.1 Landratsamt Landshut – Untere Bauaufsichtsbehörde, geantwortet am 05.07.2013

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan (mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage) 1.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1. Zu Nr. D 3.2. der Festsetzungen durch Text:

Hier wird festgesetzt, dass die Abstandsflächen nach Art. 6 Abs. 5 BayBO einzuhalten sind, doch nicht welche.

Art. 6 Abs. 5 BayBO sagt zum einen aus, dass Festsetzungen in einem Bebauungsplan, die Außenwände zulassen oder vorschreiben, dazu führen, dass die Sätze 1 und 2 des Abs.5 keine Anwendung finden. D.h. Die Abstandsflächen würden sich in diesem Fall alleine aus den entsprechenden Festsetzungen (Baufenster + Wandhöhe) ergeben (vgl. Art. 6 Abs. 5 Satz 3 BayBO) - Variante 1. Soll dies nicht der Fall sein, muss die Gültigkeit der Sätze 1 und/ oder 2 des Abs. 5 angeordnet werden - Variante 2.

Die Gemeinde hat zunächst zu entscheiden, welches Abstandsflächensystem gelten soll, und dies entsprechend festzusetzen.

Soll in projektiertem Bebauungsplan Variante 1 Anwendung finden, kann die Festsetzung ggfs. ersatzlos gestrichen werden, wobei darauf hinzuweisen ist, dass mit Variante 1 zwar Abstandsflächen mit größerer oder geringerer Tiefe als in Art. 6 Abs. 5 Satz 1 und 2 BayBO festgelegt zugelassen oder vorgeschrieben werden können, nicht jedoch eine unmittelbare Grenzbebauung!

Soll Variante 2 Anwendung finden, ist die vorliegende Festsetzung ebenfalls zu streichen und durch die Anordnung der Gültigkeit des Satzes 1 und/ oder 2 zu ersetzen.

2. Zu Nr. D.6.1 (Einfriedungen) der Festsetzungen durch Text:

Diese Festsetzung ist nicht eindeutig genug formuliert, sie verstößt gegen den Bestimmtheitsgrundsatz.

Satz 1 der Festsetzung bestimmt noch eindeutig, dass ausgenommen von Maschendrahtzäunen und Mauern alle anderen Formen der Einfriedung (z.B. Holzzäune) zulässig sind. Doch wie ist Satz 2 zu verstehen? Soll hier festgesetzt werden, dass zwischen den Grundstücken ausschließlich Maschendrahtzäune zulässig sind? - Auslegung 1.

So könnte die Festsetzung jedenfalls ausgelegt werden. Sie könnte jedoch auch so ausgelegt werden, dass sie zusammen mit Satz 1 der Festsetzung zu sehen und so zu verstehen ist, dass zwischen den Grundstücken alle Formen der Einfriedungen, einschließlich Maschendrahtzaun, zulässig sind, ausgenommen Mauern

Auslegung 2. Hier muss nachgearbeitet werden und die Festsetzung entsprechend dem Planungswillen eindeutig formuliert werden.

Entspricht Auslegung 1 dem Planungswillen könnte die Festsetzung in Satz 2 so formuliert werden: „Zwischen den Grundstücken sind ausschließlich Maschendrahtzäune zulässig.“

Entspricht Auslegung 2 dem Planungswillen könnte die Festsetzung in Satz 2 so formuliert werden: „Zwischen den Grundstücken sind Mauern unzulässig“.

Punkt D.3.2 wird folgendermaßen geändert:

„Unabhängig von den festgelegten Baugrenzen und Wandhöhen wird gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 3 BayBO die Gültigkeit von Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO angeordnet. Die gesetzlichen Abstandsflächen sind auch bei Grundstücksteilungen zu berücksichtigen.“

Satz 2 der Festsetzung D.6.1 wird folgendermaßen geändert:

„Zwischen den Grundstücken sind Mauern unzulässig“.

<p>3. Zu Nr. D.3.3 der Festsetzungen durch Text und Nr. B.3.4 der Festsetzungen durch Planzeichen: Hier wird durch Planzeichen festgesetzt, das auf Parzelle 16 ausschließlich ein Doppelhaus gem. § 22 Abs. 2 BauNVO (nicht „§ 22 BauNV Abs. 2“) zulässig ist. Gem. BVerwG, Urteil vom 24.02.2000 - 4 C 12/98, Juris, ist ein Doppelhaus im Sinne des § 22 Abs. 2 BauNVO eine bauliche Anlage, die dadurch entsteht, dass zwei Gebäude auf benachbarten Grundstücken durch Aneinanderbauen an der gemeinsamen Grundstücksgrenze zu einer Einheit zusammengefügt werden. Aus der Festsetzung der Zahl der Wohneinheiten ist zu entnehmen, dass hier jedoch nicht der o.g. baurechtliche Begriff des Doppelhauses, sondern eher ein bautechnischer Begriff des Doppelhauses verwendet wird. Ohne Grundstücksteilung bleibt ein „technisches“ Doppelhaus rechtlich weiterhin ein Einzelhaus! Die Festsetzung zur Anzahl der Wohneinheiten muss daher entsprechend geändert werden. („Pro Wohngebäude als Doppelhaushälfte eine Wohneinheit“).</p>	<p>Zu Nr. B.3.3 und B.3.4: „BauNV“ wird durch „BauNVO“ ersetzt.</p> <p>Zu D.3.3. Die Festsetzung wird folgendermaßen geändert: <i>„In den Parzellen 1 bis 15 sind pro Wohngebäude maximal 2 Wohneinheiten zulässig. In der Parzelle 16 ist pro Wohneinheit als Doppelhaushälfte eine Wohneinheit zulässig. In der Parzelle 17 sind pro Wohngebäude maximal 3 Wohneinheiten zulässig“.</i></p>
<p>Beschluss: Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Der Gemeinderat stimmt zu, dass die Ziffern B.3.3, B.3.4, D.3.2, D.3.3 und D.6.1 entsprechend dem Abwägungsvorschlag geändert oder ergänzt werden.</p> <p>Abstimmungsergebnis: 15 / 0</p>	

1.2 Landratsamt Landshut – SG 44 Bauleitplanung, geantwortet am 08.07.2013	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan (mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage)</p> <p>Zur Planzeichnung: Die Baugrenzen der Parzellen werden z. T. vermasst und z. T. auch nicht (Parzelle 1, 2, 3, 11, 15, 17). Es sollte ein einheitliches System gewählt werden, sprich entweder alle Parzellen und deren Baugrenzen zu vermaßen oder nicht.</p> <p>Zu D. Festsetzungen durch Text: Punkt D.2.2 hier wird für alle Gebäudetypen eine maximale Wandhöhe von 6,50 m festgesetzt. Dies ist irreführend, da für Gebäudety 1 nur eine Wandhöhe von 4,50 m festgesetzt ist. Die zulässigen Gebäudetypen sollten mit der entsprechenden Wandhöhe festgesetzt werden. Punkt D.3.2 Abstandsflächen: Vom Grundsatz her darf diesbzgl. auf die Stellungnahme des SG 40 verwiesen werden. Ergänzend dazu wird angemerkt, dass in Verbindung mit Punkt C.3. (...sofern die Abstandsflächen nach BayBO eingehalten werden) davon ausgegangen wird, dass hier die „klassische“ Abstandsflächenregelung festgesetzt werden soll. Entsprechend müsste unter Punkt</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Vermaßung wird bei den noch fehlenden Parzellen ergänzt.</p> <p>Der Schemaschnitt unter Punkt C.3.1 ist beispielhaft dargestellt. Die maximale Wandhöhe für Gebäudety 1 wird unter Punkt D.2.2 auf 5,0m festgelegt. Entsprechend wird der Schemaschnitt geändert.</p> <p>Vgl. Stellungnahme Untere Bauaufsichtsbehörde: Punkt D.3.2 wird folgendermaßen geändert: <i>„Unabhängig von den festgelegten Baugrenzen und Wandhöhen wird gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 3 BayBO die Gültigkeit von Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO angeordnet. Die gesetzlichen Abstandsflächen sind auch bei Grundstücksteilungen zu berücksichtigen.“</i></p>

<p>D.3.2 gem. Art. 6 Abs. 5 Satz 3 BayBO die Geltung des Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO angeordnet werden. Bei dem Hinweis unter Punkt C.3. ist der Satzteil „,sofern die Abstandsflächen nach BayBO eingehalten werden" zu streichen. Die Einhaltung der Abstandsflächen ergibt sich dann unzweideutig aus der Festsetzung unter Punkt D.3.2</p> <p>Punkt D.4.2 Dachneigung Wohngebäude Gebäudetyp 3: Aus gestalterischen Gründen sollte hier eine maximale Dachneigung von 15° Grad festgesetzt werden.</p> <p>Punkt D.4.7. Dachaufbauten: Aufgeständerte Photovoltaik-/Solaranlagen sind nicht zulässig. Mit dieser Festsetzung könnten sich Probleme ergeben, da diese Anlagen gem. Art. 57 Satz 1 Nr. 3 vom Grundsatz her verfahrensfrei errichtet werden können. Somit könnten Bauherren aus Unwissenheit nachträglich auf bestehende Gebäude mit flach geneigten Dächern vermeintlich verfahrensfreie Anlagen dieser Art errichten, obwohl hierzu ein Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes notwendig wäre. Die Gemeinde sollte abwägen, ob diese einschränkende Festsetzung nicht hinfällig sein sollte, zumal in der Begründung unter Punkt 5.2 die Nutzung der Sonnenenergie ja dezidiert herausgehoben wird.</p> <p>Punkt D.6.1 und 6.2 Einfriedungen: Es fehlt die zulässige Höhe der Stützmauern. Dies ist zu ergänzen.</p>	<p>Bei dem Hinweis unter Punkt C.3. wird der Satzteil „sofern die Abstandsflächen nach BayBO eingehalten werden" gestrichen.</p> <p>Unter Punkt D.4.2 „Dachneigung Wohngebäude“ wird bei Gebäudetyp 3 zusätzlich eine maximale Dachneigung von 15° Grad festgesetzt (um gestalterisch problematische, steilere Pultdächer von eingeschossigen Gebäuden zu unterbinden)</p> <p>Unter Punkt D.4.7. „Dachaufbauten“ wird der letzter Satz: „Aufgeständerte Photovoltaik-/Solaranlagen sind nicht zulässig“ gestrichen.</p> <p>Die zulässige Höhe der Stützmauern wird ergänzt: „Stützmauern im Bereich der Garagenzufahrten sind bis zu einer Höhe von 0,80 m zulässig. Bezugspunkt der Höhe der Stützmauern ist die Oberkante Randstein.</p>
---	--

<p>Beschluss:</p>	
<p>Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Der Gemeinderat stimmt zu, dass die Vermaßung, die Festsetzungen und Hinweise entsprechend des Abwägungsvorschlags geändert oder ergänzt werden.</p>	
<p>Abstimmungsergebnis:</p>	<p>15 / 0</p>

<p>1.3 Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, München, geantwortet am 27.06.2013 per email</p>	
<p>Stellungnahme</p> <p>vorbildlich Ihre Nutzung des BV-d. und der Art. 7 Hinweis. Zum Punkte 3.7 Denkmalschutz auf Seiten 6 ist vorab anzumerken, dass es sich bei den genannten Denkmälern nicht um vermutete Denkmäler, sondern um Bodendenkmäler handelt und im Plangebiet solche aufgrund der Denkmalnähe und -dichte weitere vermutet werden müssen weswegen eben die Erlaubnis gemäß Art. 7 DSchG zu beantragen ist. Die Prüfung einer möglichen Betroffenheit der Bau- und kunstdenkmalpflege wird noch etwas Zeit in Anspruch nehmen.</p>	<p>Abwägungsvorschlag – Planungsbüro EGL</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Punkt 3.7 der Begründung wird entsprechend der Anregung geändert.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis.
Die Begründung wird im Punkt 3.7 geändert.

Abstimmungsergebnis:**15 / 0****1.4 Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, München, geantwortet am 01.07.2013**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><u>Bodendenkmalpflegerische Belange:</u> Im Planungsbereich sind wegen der besonderen Siedlungsgunst sowie der Denkmaldichte im unmittelbaren Umfeld</p> <ul style="list-style-type: none"> • D-2-7538-0099, Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung im Luftbild • D-2-7538-0166, Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung im Luftbild • D-2-7538-0119, Siedlung und vermutlich ver-ebnetes Grabenwerk vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung im Luftbild Bodendenkmäler zu vermuten. <p>Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 DSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.</p> <p>Für Bodeneingriffe jeder Art ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 DSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Erst nach Erteilung eines Erlaubnisbescheids, kann ein Oberbodenabtrag unter Aufsicht einer wissenschaftlichen bzw. im Bereich archäologischer Grabungstechnik qualifizierten Fachkraft erfolgen.</p> <p>Über die Notwendigkeit einer archäologischen Ausgrabung kann im vorliegenden Fall erst nach diesem fachlich qualifizierten Abtrag des Oberbodens entschieden werden. Zur Vermeidung unbeobachteter Denkmalzerstörungen ist der Beginn des Oberbodenabtrags vom Träger des Vorhabens beim Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (Hr. Freiburger, Tel.Nr. 089/2114361. Peter.Freiburger(g).blfd.bavarn.de) anzuzeigen und die mit der archäologischen Beobachtung beauftragte Fachkraft zu benennen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass archäologische Ausgrabungen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und daher - um Verzögerungen des Bauablaufs zu vermeiden - unbedingt rechtzeitig geplant werden sollten. Hierbei sind gegebenenfalls auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Fundverbleib, Restaurierung der Funde). Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die oben erwähnten Bodendenkmäler sind im Plan, Punkt C.2.6, dargestellt.</p> <p>Aufgrund der Bodendenkmäler wird die Gemeinde rechtzeitig vor Baubeginn eine denkmalrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde beantragen. Dieser Sachverhalt ist in Punkt 3.7 der Begründung und E.2.1 der textlichen Hinweise ausführlich dargestellt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

1.4 Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, München, geantwortet am 01.07.2013

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/1 (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr.</p> <p>Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage: http://www.blfd.bavarn.de/download/area/tcxte/index.php (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).</p> <p><u>Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:</u> Nach unserem bisherigen Kenntnisstand sind die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege von oben genannter Planung nicht betroffen.</p> <p>Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. <u>Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt unter der oben genannten Tel.Nr. an den/die Gebietsreferenten.</u></p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>Beschluss: Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Die denkmalpflegerischen Belange sind im Plan und der Begründung bereits hinreichend berücksichtigt. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p> <p>Abstimmungsergebnis: 15 / 0</p>	

1.5 Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Landshut, geantwortet am 12.07.2013

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Aufgrund der Geologie des Planungsgebietes neigen die Grundstücke bei hohen Grundwasserständen, die von der Wasserführung und dem Pegelstand der Isar abhängen, schnell stark zu Vernässungen. Diese Vernässungen gestalteten schon in der Vergangenheit die Bewirtschaftung der Grundstücke sehr schwierig. Wir empfehlen dem Gemeinderat Eching, dies in Ihrer Detailplanung zum Bebauungsgebiet zu berücksichtigen und die Bauwerber auf die schwierigen geologischen Verhältnisse, die in der</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In Punkt E.3.3 wird textlich auf die durch den Bauwerber selbst zu treffenden Schutzvorkehrungen gegen hoch anstehendes Grundwasser hingewiesen. (z.B. weiße Wanne)</p> <p>In der Begründung wird unter Punkt 3.4 Wasserwirtschaft, Wasserverhältnisse im Absatz Grundwasserstände ergänzt, dass mit temporär hoch anstehendem Grundwasser zu rechnen ist</p>

1.5 Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Landshut, geantwortet am 12.07.2013	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Regel kein Kellergeschoss zulassen dürften, hinzuweisen. Weitere besondere Bedenken zu dem Planungsvorhaben bestehen darüber hinaus nicht.</p>	<p>und bei Errichtung eines Kellers die Ausbildung einer weißen Wanne angeraten wird. Kenntnisnahme</p>
<p>Beschluss: Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Die Begründung wird unter Punkt 3.4 um Aussagen über die temporär möglichen hohen Grundwasserstände ergänzt.</p>	
<p>Abstimmungsergebnis: 15 / 0</p>	

1.6 Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils, Landshut, geantwortet am 10.07.2013	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Zur Begründung Pkt. 5.5 Wasserversorgung (Seite 8 und 9)</p> <p>Vorhabensträger für den Anschluss an die Wasserversorgung ist der Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils, Hofham, Am Wasserwerk 1, 84174 Eching, Tel. 08709 / 9201-0, E-Mail: wasserversorgung@isar-vils.de</p> <p>Grundsätzlich wird zugestimmt, dass das geplante Gebiet „Schrögerfeld“ (Vorentwurf vom 25.06.2013) aus den vorhandenen Wasserversorgungsanlagen mit Trink- und Brauchwasser (siehe beiliegenden Plan) versorgt werden kann.</p> <p>Aufgrund der vorhandenen Versorgungsleitungen im Bereich zum geplanten Baugebiet „Schrögerfeld“ in DN 100 GGG bzw. DN 100 PVC bis DN 150 PVC, ist der Anschluss, innerhalb des Geltungsbereiches, an die Wasserversorgung möglich.</p> <p>Für Leitungen auf privatem Grund ist eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit für den Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils einzutragen.</p> <p>Werden Änderungen an der Leitung im Straßengrund wegen Baumaßnahmen nötig, sind hierfür die Kosten gemäß Verbandsatzung § 4 Absatz 8 von der Gemeinde zu tragen.</p> <p>Es wird gefordert, dass Leitungen nicht mit Bäumen und Sträuchern überpflanzt werden, siehe DIN EN 805 bzw. DVGW Richtlinien Arbeitsblatt W 404. Sollen Leitungen überbaut werden, sind die Verlege-, bzw. Rückbaukosten vom jeweiligen Eigentümer zu tragen (Baulandfreimachung).</p> <p>Eine Entwurfs- und Ausführungsplanung zum Anschluss an die Wasserversorgung, im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen durch die</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die weiteren Ausführungen der Stellungnahme betreffen die Erschließungsplanung und sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p> <p>Diese Anregungen sind in den textlichen Hinweisen unter Punkt E.4.2 bereits aufgeführt.</p>

1.6 Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils, Landshut, geantwortet am 10.07.2013

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Gemeinde Eching, erfolgt durch den Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils. Erschließungsplanungen, Ausführungstermine mit Bauablaufplan sind von der Gemeinde Eching dem Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils so rechtzeitig mitzuteilen, damit von hier aus die erforderlichen Maßnahmen, wie Entwurfsplanung, Ausschreibung und Vergabe, veranlasst und mit der Gemeinde Eching und den weiteren Versorgungssparten koordiniert werden können.</p> <p>Brandschutz</p> <p>Für die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung im Geltungsbe- reich „Schrögerfeld“, stehen rechnerisch für den Brandschutz 13,33 l/s (~ 48 m³/h) mit einem Vordruck von mindestens 1,5 bar sowie über mind. 2 Stunden zur Verfügung.</p> <p>Auf die Satzungen des Zweckverbandes Wasser- versorgung Isar-Vils wird bezüglich des Brandschutzes aus der öffentlichen Wasserver- sorgung hingewiesen. Reicht die ermittelte Löschwassermenge nicht aus und es wird eine Veränderung des bestehenden Rohrnetzes not- wendig, sind die daraus entstehenden Kosten gemäß Verbandsatzung § 4 Absatz 7 von der Gemeinde zu tragen.</p> <p>Erschließungskosten</p> <p>Die Kosten der Wasserversorgung werden zum Zeitpunkt der Fertigstellung „Anschluss Wasser- versorgung“ für alle neu anzuschließenden Parzellen bzw. Grundstücke nach den ein- schlägigen Satzungen des Vorhabensträgers Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils berechnet.</p> <p>Gemäß dem beiliegenden Lageplan ist der Verlauf der Versorgungs- und Hausanschluss- leitungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils ersichtlich.</p> <p>Dem Zweckverband ist nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Schrögerfeld“ (Vorentwurf vom 25.06.2013) eine rechtskräftige Ausfertigung zu übersenden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die vorhandenen Versorgungsleitungen werden als planliche Hinweise nachrichtlich übernommen. Sie befinden sich größtenteils außerhalb des Geltungsbereiches oder in den schon vorhandenen bebauten Teilen des Bebauungsplans.</p> <p>Dem Zweckverband wird nach Ablauf des Bauleitplanverfahrens eine rechtskräftige Ausfertigung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan zugesandt.</p>
<p>Beschluss: Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Die vorhandenen Versorgungsleitungen werden als planliche Hinweise nachrichtlich übernommen.</p>	
<p>Abstimmungsergebnis: 15 / 0</p>	

1.8 Deutsche Telekom Technik GmbH, geantwortet am 28.06.2013

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>ist,</p> <ul style="list-style-type: none">• dass eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.• Wir bitten dem Vorhabenträger aufzuerlegen, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt und mit uns unter Berücksichtigung der Belange der Telekom abzustimmen hat, damit Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung, Ausschreibung von Tiefbauleistungen usw. rechtzeitig eingeleitet werden können. Für unsere Baumaßnahme wird eine Vorlaufzeit von 4 Monaten benötigt.• Eine Erweiterung unserer Telekommunikationsinfrastruktur außerhalb des Plangebietes, kann aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus, auch in oberirdischer Bauweise erfolgen. <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 - siehe hier u. a. Abschnitt 3 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.</p>	<p>Diese Anregungen sind in den textlichen Hinweisen unter Punkt E.4.2 bereits aufgeführt. Im öffentlichen Raum sind innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans zudem keine Baumpflanzungen geplant.</p>
Beschluss: Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Die vorhandenen Telekommunikationsleitungen werden als planliche Hinweise nachrichtlich übernommen.	
Abstimmungsergebnis: 15 / 0	

1.9 E.ON Netz GmbH, Bamberg, geantwortet am 05.07.2013

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>da sich innerhalb des angegebenen Planungsgebietes keine Hochspannungsanlagen (110-kV) und Fernmeldekabel der E.ON Netz GmbH befinden, bestehen seitens unserer Gesellschaft keine Erinnerungen zum gegenständlichen Verfahren.</p> <p>Nachdem eventuell Anlagen der Bayernwerk AG oder anderer Netzbetreiber im oben genannten Bereich vorhanden sein können, bitten wir, sofern noch nicht geschehen, diese separat zu beteiligen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Bayernwerk AG wurde separat beteiligt, hat aber keine Stellungnahme abgegeben.</p>

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis.
Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis:**15 / 0****1.10 Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH, geantwortet per email am 28.06.2013**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Wir teilen Ihnen mit, dass die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis.
Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis:**15 / 0****1.11 Staatliches Bauamt Landshut, geantwortet am 11.07.2013**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Von Seiten des Staatlichen Bauamtes Landshut bestehen keine Einwände.</p> <p>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage :</p> <p>Das Baugebiet liegt in unmittelbarer Nähe einer stark befahrenen Straße (B11). Es ist mit erheblichen Emissionen zu rechnen (Lärm Staub, etc.).</p> <p>Ansprüche irgendwelcher Art gegenüber dem Straßenbaulastträger können diesbezüglich nicht geltend gemacht werden.</p> <p>Die Kosten für evtl. notwendige Lärmschutzmaßnahmen sind nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz von der Gemeinde zu tragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Unter Punkt E.1 „Immissionsschutz“ wird ein textlicher Hinweis diesbezüglich unter Punkt E.1.2 eingefügt: <i>„Das Baugebiet liegt in unmittelbarer Nähe einer stark befahrenen Straße (B11). Ein vorhandener Lärmschutzwall vermindert die Lärmbelastung.“</i></p> <p>Kenntnisnahme</p>

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis.
Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis:**15 / 0****2 Prüfung der Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
keine	Kenntnisnahme.

Beschluss:

Es wird davon Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Auslegung gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen vorgebracht wurden.

Abstimmungsergebnis:**15 / 0**

Der Gemeinderat stimmt den jeweiligen Einzelbeschlüssen zur Prüfung und Abwägung der Stellungnahmen und dem Entwurf des Bebauungsplanes „Schrögerfeld“, Ortsteil Weixerau, mit den o.g. beschlossenen Änderungen zu.

Die beschlossenen Änderungen sind vom Planungsbüro EGL in den Bebauungsplan „Schrögerfeld“, Ortsteil Weixerau, einzuarbeiten. Die überarbeitete Entwurfsfassung erhält das Datum 22.07.2013.

Beschluss:**15 / 0****4. Bebauungsplan für das Baugebiet „Schrögerfeld“**

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs.2 BauGB) und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.2 BauGB) durchzuführen.

Beschluss:**15 / 0****5. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Gemeinde Buch a. E. durch Deckblatt Nr. 15 „Sondergebiet Solarpark Vatersdorf“**

Der Gemeinderat beschließt, beim Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes mit Deckblatt Nr. 15 der Gemeinde Buch am Erlbach - „Sondergebiet Solarpark Vatersdorf“ eine Stellungnahme ohne Einwände abzugeben.

Beschluss:**15 / 0****6. Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Sondergebiet Solarpark Vatersdorf“ der Gemeinde Buch am Erlbach**

Der Gemeinderat beschließt, beim Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes der Gemeinde Buch am Erlbach „Sondergebiet Solarpark Vatersdorf“ eine Stellungnahme ohne Einwände abzugeben.

Beschluss:**15 / 0****7. Anträge auf isolierte Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplanes**

Ein Bauherr aus Haunwang beantragt eine Abweichung von den örtlichen Bauvorschriften zur Errichtung einer Terrassenüberdachung auf dem Grundstück mit Flur-Nr. 1881/34 der Gemarkung Haunwang in Haunwang, Schmiedleiten 20.

Die Baugrenzen des Bebauungsplans „Hauwang – Schmiedleiten“ werden überschritten. Die Nachbarunterschriften sind vollständig. Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben zu.

Beschluss:

15 / 0

Ein Bauantragsteller aus Weixerau beantragt eine Abweichung von den örtlichen Bauvorschriften zur Errichtung von Stellflächen auf dem Grundstück Parzelle Nr. 41 im Baugebiet Viecht-Süd-Erweiterung.

Die Baugrenzen des Bebauungsplans „Viecht-Süd-Erweiterung“ werden überschritten. Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben zu.

Beschluss:

15 / 0

Eine Bauherrin aus Viecht beantragt eine Abweichung von den örtlichen Bauvorschriften zur Errichtung eines Gartenhauses mit überdachtem Freisitz auf dem Grundstück mit Flur-Nr. 180/26 und 180/25 der Gemarkung Viecht in Viecht, Tulpenstraße 15.

Die Baugrenzen des Bebauungsplans „Viecht-Süd“ werden überschritten. Die Nachbarunterschriften sind vollständig. Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben zu.

Beschluss:

15 / 0

8. Bauvoranfrage

Eine Grundstückseigentümerin aus Kumhausen stellt eine Bauvoranfrage zur Errichtung eines Wohnhauses mit zwei Wohnungen und zwei Garagen auf Grundstück mit Flur-.Nr. 178/6 der Gemarkung Viecht, OT Viecht, Rosenstraße 16.

Es sind einige Befreiungen nötig, die vom Gemeinderat nicht genehmigt werden. Nach Auskunft des Landratsamtes wäre eine Abweichung von der im Bebauungsplan festgeschriebenen Festsetzung E + I in dieser Lage doch sehr massiv. Wenn das Haus tiefer gesetzt würde, so dass das Untergeschoß kein Vollgeschoss mehr ist, könnte man sich eine Bebauung mit Kniestock vorstellen.

Mit Schreiben vom 23.05.2013 sprechen die Nachbarn sich ebenso gegen das Bauvorhaben aus. In der vorgelegten Form ist die Bauvoranfrage jedoch nicht genehmigungsfähig. Das Gremium spricht sich gegen die vorgelegte Bauvoranfrage aus.

Beschluss:

0 / 15

Eine Grundstückseigentümerin aus Kumhausen stellt eine Bauvoranfrage zur Errichtung eines Wohnhauses mit zwei Wohnungen und zwei Garagen auf Grundstück mit Flur-.Nr. 178/9 der Gemarkung Viecht, OT Viecht, Rosenstraße 14.

Es sind einige Befreiungen nötig, die vom Gemeinderat nicht genehmigt werden. Nach Auskunft des Landratsamtes wäre eine Abweichung von der im Bebauungsplan festgeschriebenen Festsetzung E + I in dieser Lage doch sehr massiv. Wenn das Haus tiefer gesetzt würde, so dass das Untergeschoß kein Vollgeschoss mehr ist, könnte man sich eine Bebauung mit Kniestock vorstellen.

Mit Schreiben vom 23.05.2013 sprechen die Nachbarn sich ebenso gegen das Bauvorhaben aus. In der vorgelegten Form ist die Bauvoranfrage jedoch nicht genehmigungsfähig. Das Gremium spricht sich gegen die vorgelegte Bauvoranfrage aus.

Beschluss:

0 / 15

Die Bauvoranfrage zur Errichtung eines Wohnhauses mit Doppelgarage und einem Gebäude für Pferdehaltung auf Grundstück mit Flur-Nr. 2080 der Gemarkung Haunwang, OT Haunwang, Berghofener Straße wird abgelehnt.

Das Bauvorhaben befindet sich außerhalb der rechtgültigen Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Haunwang. Es besteht keine Privilegierung und somit auch kein Baurecht. Außerdem passt der Standort nicht in die von der Gemeinde geplante Siedlungsentwicklung in Haunwang.

Beschluss:

0 / 15

9. Bauanträge

Ein Ehepaar aus Haunwang stellt einen Bauantrag zur Errichtung eines Wohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Parzelle Nr. 66 im Baugebiet „Viecht-Süd-Erweiterung“.

Der Bauantrag wird abgelehnt, weil nach den Richtlinien der Regierung von Niederbayern, so die Auskunft eines Sachbearbeiters des Landratsamtes Landshut, es sich erst ab einer Dachneigung von 5 Grad um ein Pultdach handelt. Ein Vorhaben mit einer Dachneigung unter 5 Grad wird als Flachdach bewertet und diese sind im Bebauungsplan nicht zugelassen.

Beschluss:

0 / 15

10. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung

Bürgermeister Held gibt Beschlüsse bekannt, die in einer der nicht öffentlichen Sitzung gefasst wurde.

Der Auftrag für die Installation von zwei IP-Kameras als Video-Überwachung der Baustelle beim Neubau der Kinderkrippe und des Schülerhortes wurde bei der Firma Hübner (HCS) in Auftrag gegeben.

Die Schreinerarbeiten (Lieferung von Türen) beim Neubau der Kinderkrippe und des Schülerhortes wurden an die Firma Jürgen Simbürger, Oberneuhausen, zu einem Angebotspreis in Höhe von EUR 72.071,76 incl. MwSt. vergeben.

Die Dachdichtungsarbeiten beim Neubau der Kinderkrippe und des Schülerhortes wurden an die Firma Bretschneider Bedachungen GmbH, Vilsbiburg, zu einem Angebotspreis in Höhe von EUR 21.834,36 incl. MwSt. vergeben.

Die Klempnerarbeiten und Metallfassadenarbeiten beim Neubau der Kinderkrippe und des Schülerhortes wurden an die Firma Haas Dach- und Fassadentechnik GmbH aus Spiegelau zu einem Angebotspreis in Höhe von EUR 219.652,15 incl. MwSt. vergeben.

Die Bieterliste für die Sonnenschutzarbeiten beim Neubau einer Kinderkrippe und des Schülerhortes wurde genehmigt.

Der Auftrag zur Lieferung und Verlegung von Speedpipe im Baugebiet „Viecht-Süd-Erweiterung“ zur Erlangung des schnellen Internets per Glasfaserkabel wurde bei der Firma SAG in Auftrag gegeben.

Die Bestellung einer Fertiggarage für das Feuerwehr- Mannschaftsfahrzeug der FFW Viecht wurde bei der Firma Laumer Bautechnik aus Massing zu einem Angebotspreis in Höhe von EUR 8.129,78 incl. MwSt. beauftragt.

ohne Beschluss

11. Informationen des Bürgermeisters

Vom Vorsitzenden werden Informationen zu den nachfolgend genannten Punkten zur Kenntnis gegeben:

Die Gemeinde Eching hat in der Zeit vom 22.07.2013 bis einschließlich 28.07.2013 ein Elektroauto von E.ON Bayern AG zu Testzwecken zur Verfügung gestellt bekommen. Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung werden dieses Fahrzeug testen. Am Wochenende steht es auch den Gemeinderäten zur Verfügung, soweit diese davon Gebrauch machen wollen.

Eine Besichtigungsfahrt ist am Dienstag, den 30.07.2013 zusammen mit dem Personal der Kinderkrippe „Zwergenschloss“ und Vertretern des Gemeinderates nach Taufkirchen zur Kinderkrippe „Spatzennest“ wegen der Innenausstattung geplant.

Das Kulturmobil des Bezirks Niederbayern gastiert am kommenden Samstag, den 27.07.2013 auf dem Bolzplatz in Viecht für eine Kindervorstellung um 17:00 Uhr und eine Abendvorstellung um 20:00 Uhr. Die Verköstigung übernimmt die Jugendfeuerwehr Viecht.

Die Anmeldung für das Ferienprogramm findet ab Dienstag, den 23.07.2013 ab 16.00 Uhr statt.

Die Asphaltierungsarbeiten im Baugebiet Viecht-Süd-Erweiterung werden am Mittwoch, den 24.07.2013 begonnen.

Am Mittwoch, den 24.07.2013 findet eine Schulverbandssitzung im Rathaus der Gemeinde Eching statt.

Von den Mitgliedern des Gemeinderates wird folgendes Thema zur Sprache gebracht:

Wegen Anschluss von verschiedenen Ortsteilen an die Gasversorgung finden voraussichtlich im August Gespräche statt.

Ein Mitglied des Gemeinderates wollte wissen, ob die Gemeinde Eching ab sofort für das Bibermanagement zuständig ist. Bürgermeister Held erklärt hierzu, dass die Gemeinde Eching Vorschläge für den Abschuss bzw. Entnahme von Bibern machen kann, soweit die Biber hohe Schäden anrichten. Die letzte Entscheidung hat die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Landshut.

Die verkürzten Sitzungsprotokolle vom 24.06.2013 und vom 08..07.2013 sind seit kurzem im Internet.

Es wird angesprochen, ob nicht eine Spende für die Hochwasseropfer von Seiten der Gemeinde gewährt wird. Bürgermeister Held erklärt hierzu, dass dieses Thema bei der nächsten GR-Sitzung beraten und entschieden wird.

Ein Gemeinderat wollte wissen, ob die Asphaltabfälle vom Allwetterplatz entsorgt werden müssen oder ob die Gemeinde anderweitig Verwendung hat. Der vorsitzender erklärt hierzu, dass die Asphaltabfälle auf Kosten der Gemeinde zu entsorgen sind. Sollte ein Endverbraucher hierfür Verwendung haben, werden diese Abfälle kostenfrei abgegeben.

Ein Gemeinderat fragt nach, wann hinter dem Baugebiet „Viecht-Unterfeld-Erweiterung“ die Sträucher zugeschnitten werden.

Ein Gemeinderat wollte wissen, ob schon beide Zuwendungsbescheide der Regierung von Niederbayern eingegangen sind. Bürgermeister Held erklärt hierzu, dass ein Zuwendungsbescheid zum Neubau der Kinderkrippe eingegangen ist. Die Zuschusshöhe sei hier bekannt. Aus dem Fördertopf im Bereich von FAG ist noch keine Höhe des Zuschusses bekannt.

ohne Beschluss

.....
Vorsitzender
Andreas Held, 1. Bürgermeister

.....
Schriftführer
Marcus Koslow